

## BEKANNTMACHUNG

### Zur Anfertigung von Bachelor- und Hausarbeiten <sup>1</sup>

14.07.2021

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur (**vorübergehenden**) **Anpassung der Qualitätsansprüche an wissenschaftliches Arbeiten bei Hausarbeiten<sup>2</sup>**:

- Fertigen Sie Ihre Arbeiten vorrangig mit den online verfügbaren Quellen (insb. Datenbanken, eJournals, eBooks, usw.) an. Hinweise zum – aktuell erweiterten – elektronischen Literatur- und Informationsangebot finden sich auf der Homepage des Juristischen Seminars. Hier auch Hinweise zum Zitieren von Dokumenten aus Datenbanken, insb. aus juris und beck-online.
- Sollte ein Rückgriff auf eine Ansicht "unumgänglich" sein, deren Verifizierung anhand der Primärquelle nicht möglich ist, ist ausnahmsweise ein Beleg durch eine Sekundärquelle möglich. Es ist dann in der Fußnote jedoch deutlich zu machen, dass ein solcher Rückgriff erfolgt (z.B. "Bork, zitiert nach..." oder „Die Schrift von [Autor], auf die XY, aaO, S. 123 hinweist, war mir unter den gegebenen Umständen leider nicht zugänglich.“).
- Rechtsprechung kann ausnahmsweise aus jeder beliebigen seriösen Quelle, die online zugänglich ist, zitiert werden, also aus Fachdatenbanken, Fachzeitschriften, Webseiten der Gerichte. Das Zitieren nach der jeweiligen Amtlichen Sammlung ist nicht erforderlich.
- Stehen Voraufgaben von nicht online verfügbaren Werken zur Verfügung, ist es ausnahmsweise erlaubt, aus diesen zu zitieren.
- **Fristverlängerung:** Die 6- bzw. 8-wöchige Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeiten (6 Wochen bei späterer Anrechnung im Fach Rechtswissenschaften) wird auch zum kommenden WiSe 2021/22 um 14 Tage verlängert mit Abgabemöglichkeit am Folgetag 12.00 Uhr. (Beschluss des Prüfungsausschusses gem. §§ 10 I, 12 I 1 Rektoratsbeschluss i.d.F. vom 12.05.2021).
- Die **Ausgabe** der Bachelorarbeitsthemen kann bis Donnerstag, den **26. August 2021** erfolgen.
- **Vereinfachte Rücktrittsmöglichkeit:** Ein Rücktritt von der Hausarbeit ist bis zum letzten Tag der Bearbeitungsfrist durch eine Abmeldung unter [basis.uni-bonn.de](http://basis.uni-bonn.de) oder mit Rücktrittsformular an das Prüfungsamt möglich. (§ 14 II Rektoratsbeschluss i.d.F. vom 12.05.2021)

### Einreichung der Hausarbeiten aus dem SoSe 2021 in elektronischer Form/Fristen:

Zur Fristwahrung ist ausnahmsweise<sup>3</sup> die Einreichung der **elektronischen** Fassung **ausreichend** oder alternativ die Papierversion mit entsprechendem Poststempel. Die Papierfassung ist **vollständig verzichtbar**, es steht dem **Lehrstuhl** jedoch frei, unter Beachtung der von Bund und Ländern bzw. dem RKI vorgegebenen Leitlinien, den Studierenden eine persönliche Abgabe zu ermöglichen (mit Abstand, Mundschutz etc.). Bitte erstellen Sie dazu mittels Textverarbeitungsprogramm (Word, Write usw.) ein einheitliches PDF-Dokument (ohne Makros) und übermitteln dieses rechtzeitig elektronisch an den Lehrstuhl (Hochladen per sciebo oder per Mail – je nach Angabe des/der Aufgabensteller/s/in). Der **Hausarbeit** muss eine handschriftlich

<sup>1</sup> Bei Abschluss(haus)arbeiten ist die Nutzung des Juristischen Seminars nach vorheriger Anmeldung für einen kurzen Recherchebesuch möglich, siehe Hinweise unter: <https://www.jura.uni-bonn.de/organisation/juristisches-seminar/>

<sup>2</sup> Regelung für eine Übergangszeit; sobald die durch Corona bedingte Ausnahmesituation beendet ist, ist wieder streng wissenschaftlich zu arbeiten (z.B. grundsätzlich die Primärquelle anzugeben).

<sup>3</sup> Ausnahmsweise für die Corona-Zeit gestattet (danach wieder Eingang Schriftfassung maßgeblich).

unterschiedene Eigenständigkeitserklärung (Versicherung des Studierenden, dass er/sie die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden) beigefügt werden. Davon unabhängig ist die Hausarbeit (falls vom Lehrstuhl so angegeben) in der Plagiatssoftware Ephorus (ohne Sachverhalt) hochzuladen.

Bei **Bachelorarbeiten** zum WiSe 2021/22 ist die Bearbeitungsfrist mit Eingang der Arbeit in elektronischer Form (pdf) am Lehrstuhl bis spätestens 12 Uhr des auf das Fristende folgenden Tages gewährt. Bei Postversand muss die Postsendung zur Fristwahrung den Poststempel den Tag des Endes der Bearbeitungsfrist tragen (also nicht den des auf das Fristende folgenden Tages).

Zu den Fristen für **Hausarbeiten** beachten Sie die individuellen Hinweise der Lehrstühle.